

Schutzkonzept

Südharzschule Roßla (Arbeitspapier)

Sexuelle Gewalt

Definition

„Sexuelle Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechtsabhängige Grenzverletzung und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einem/einer Jugendlichen entweder gegen dessen/deren Willen vorgenommen wird oder der das Kind oder der/die Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann“ (Bange/Deegener, 1996).

Merkmale

Bei sexueller Gewalt muss es nicht zu Berührungen kommen. Sexuelle Gewalt reicht von anzüglichen Bemerkungen, Betrachtung oder Aufnahme pornografischer Filme oder Fotos, Exhibitionismus bis hin zu oralem, analem oder vaginalem Geschlechtsverkehr. Auch Handlungen ohne Körperkontakt wie Exhibitionismus, Darbieten von Pornografie, sexualisierte Sprache und Herstellung von Kinderpornografie sind sexuelle Gewaltakte. Sexuelle Gewalt ist immer ein Macht- und Vertrauensmissbrauch.

Sie beginnt dort, wo körperliche Nähe nicht dazu dient, Zuneigung auszudrücken, sondern zur eigenen Bedürfnisbefriedigung ausgenutzt wird.

Sexuelle Gewalt ist geplant

Sexuelle Gewalt entsteht nicht fließend aus liebevollem Körperkontakt, sondern wird bewusst von der Täterin oder dem Täter geplant. Dabei werden das Vertrauen, die Abhängigkeit und die kindliche Sexualität ausgenutzt und missbraucht.

Opfer und Täter kennen sich meist

Entgegen dem öffentlichen Eindruck, dass Kinder/Jugendliche meist durch Fremde sexuell missbraucht werden, ist festzustellen, dass der überwiegende Teil der Kinder/Jugendlichen die Täter bereits vor dem sexuellen Missbrauch kennt.

Übergriffe geschehen nicht aus Überforderung oder im Affekt

Ein wesentlicher Unterschied zu anderen Formen der Misshandlung ist, dass die Täterin oder der Täter häufiger in überlegter Absicht handeln. Sexuelle Übergriffe sind geplant – sie geschehen nicht aus Überforderung und/oder zum Frustabbau, sondern zur sexuellen Befriedigung und als Demonstration von (Über-)Macht. Sexueller Missbrauch von Mädchen gilt als die brutalste Demonstration eines

Machtanspruches von Männern gegenüber Frauen (Mädchen) – sexueller Missbrauch muss grundsätzlich als ebensolche Demonstration von Erwachsenen gegenüber Kindern verstanden werden.

Betroffen sind Jungen wie Mädchen

Obwohl von sexuellem Missbrauch primär Mädchen betroffen und Männer die Täter sind, ist die Anzahl sexuell missbrauchter Jungen nicht außer Acht zu lassen. Hier handelt es sich sowohl um Übergriffe von Tätern als auch um deutliche Grenzüberschreitungen von Täterinnen im familiären Kontext (z. B. Missbrauch von (vor)pubertierenden Söhnen als Partnerersatz).

Pädagogische Praxis unserer Einrichtung

Rechtliche Rahmenbedingungen

Als Lehrer/Lehrerin oder Erzieher/Erzieherin unterliegen wir einer Verschwiegenheitspflicht. Die Rechte der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien werden damit geschützt. Diese Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auf Angelegenheiten, die uns im Rahmen unserer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden. Sie ist allerdings nicht gleichzusetzen mit der ärztlichen Schweigepflicht.

Bei Vorliegen von Anhaltspunkten von Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung ist eine anonyme Datenübermittlung in jedem Falle möglich.

Zudem ist eine personenbezogene Weitergabe von Daten bei Vorliegen einer Einwilligung des Betroffenen (grundsätzlich schriftlich) möglich.

Durch das Gesetz zur Förderung der frühkindlichen Bildung des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.12.2008 (siehe Gesetzestext Anhang 3) wurde das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geändert (siehe Gesetzestext Anhang 3). Damit wurde eine Möglichkeit zur personenbezogenen Datenübermittlung geschaffen.

Meldepflicht der Pädagogen

Gemäß § 38 Abs. 3 i. V. mit § 84a Abs. 3 des Schulgesetzes besteht die (zwingende!) Verpflichtung der Lehrkräfte, das zuständige Jugendamt zu informieren, wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler Verhaltensauffälligkeiten auftreten, die eine Maßnahme der Jugendhilfe erforderlich erscheinen lassen. Gleiches gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die auf Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung schließen lassen. Wenn der Schutz der Schülerin oder des Schülers dadurch nicht infrage gestellt wird, so sind die Erziehungsberechtigten über die Einschaltung des Jugendamtes zu informieren.

In der „Handreichung für Lehrkräfte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter zu § 38 Abs. 3 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt“, Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 9. September 2009, veröffentlicht im Schulverwaltungsblatt SVBl.LSA 10/2009 vom 20.10.2009 (siehe Anhang 3), werden wichtige Erläuterungen bezüglich der Anwendung des § 38 Abs. 3 Schulgesetz gegeben.

Inbesondere erhalten die Lehrkräfte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter Hilfestellung hinsichtlich der Einschätzung von Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen, die das Einschalten des

Jugendamt erforderlich machen und hinsichtlich des Erkennens von Merkmalen für Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung bei Kindern und Jugendlichen.

Verschwiegenheitspflicht

Gefahr im Verzug liegt dann vor, wenn die Gefährdung für das Kind so unmittelbar ist, dass sie den Eintritt eines Schadens als sicher oder höchstwahrscheinlich erscheinen lässt. In einem solchen Fall ist ein **sofortiges Handeln** zur Abwehr der Gefahr und zur Abwendung des Schadens erforderlich. Auch dabei ist eine Interessenabwägung zu treffen. Die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit ist im Zweifelsfall immer das höherwertige Rechtsgut.

Daten geben wir nur anonymisiert weiter. Der Gesetzgeber stellt die Misshandlung von Kindern, und zwar die Vernachlässigung, den sexuellen Missbrauch und die körperliche Gewalt unter Strafe. Die Körperverletzung ist je nach Schwere und Art der Ausführung in den §§ 223 ff. StGB mit Strafe bedroht. Die Misshandlung von Schutzbefohlenen, Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung wird nach §223b StGB mit Freiheitsstrafen von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Für den sexuellen Missbrauch gibt es mehrere Paragraphen. Die meisten Anklagen beruhen auf sexuellem Missbrauch an Schutzbefohlenen gemäß § 174 StGB und sexuellem Missbrauch an Kindern nach § 176 StGB. Diese beiden Paragraphen betreffen Mädchen und Jungen unter 14 Jahren.

Unter Umständen, z. B. wenn von Kindern oder Jugendlichen sexuelle Handlungen erzwungen werden, kann auch die Strafvorschrift der sexuellen Nötigung (Vergewaltigung) gemäß § 177 StGB zur Anwendung kommen.

Aktionismus verhindern !!!

Die Kindesmisshandlung gehört **nicht** zu den Pflichtstrafanzeigen nach § 138 StGB. Es gibt **keine Meldepflicht bei Verdacht auf Kindesmisshandlung**.

Eine Strafanzeige sollte nur als letzte Möglichkeit und in Absprache mit anderen Institutionen und bei entsprechendem Entwicklungsstand des Kindes unter dessen Einbeziehung in Betracht gezogen werden.

Umgang mit Kindesmisshandlung – Wie?

In unserer pädagogischen Arbeit steht das Kind im Vordergrund – nicht das Gewaltproblem. Daher ist das pädagogische Handeln zuerst durch Zuwendung motiviert, die dem Kind gegeben werden muss. Der Gedanke, ein allgemeines Gewaltproblem aufzudecken und zu bekämpfen, ist nicht unsere Arbeit.

Wir, als Lehrerinnen und Lehrer und als Erzieherinnen und Erzieher sind für Kinder wichtige Ansprechpersonen **außerhalb** des familiären Systems.

Eine frühzeitige Intervention nach Erkennen der Gewalt ist wichtig, weil sich für betroffene Kinder die Chance erhöht, weitere Folgeschäden zu vermeiden.

Kinder, die in ihrer Familie Gewalt erleiden, sind darauf angewiesen, dass wir ihre Situation erkennen und bereit sind, Hilfe zu organisieren.

Dieses Wohl ist nicht immer unbedingt durch die sofortige Herausnahme des Kindes aus seiner Familie herzustellen. Auch wenn Gewalt in der Familie oder in der näheren Umgebung ausgeübt wird, kann dennoch ein Verbleib des Kindes in seinem Umfeld sinnvoll und angemessen sein. Auch misshandelte Kinder hängen in der Regel an ihren Eltern. Angemessene Hilfe kann deshalb in vielen Fällen – vor allem, wenn keine akute

Gefährdung des Kindes vorliegt– darin bestehen, Mütter und Väter bei ihren Erziehungsaufgaben professionell zu unterstützen.

Wir können die Eltern auf geeignete Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen vor Ort aufmerksam machen und ggf. den Kontakt zu diesen Institutionen vermitteln (Erziehungsberatungsstelle, Frühförderstellen, Kinderschutzbund, Familienbildungsstätten). Beratungsstellen und Kinderschutzeinrichtungen werden in der Regel nur dann tätig, wenn sich betroffene Eltern eigeninitiativ an sie wenden.

Verhalten als Lehrkraft

Wir als Lehrkräfte nehmen eine wichtige Rolle zum Schutz des Kindes ein.

1. Wenn wir einen Verdacht haben, bewahren wir zunächst Ruhe. Oftmals kann es hilfreich sein, das Kind erst einmal zu beobachten.
2. Wir sprechen mit anderen Lehrkräften, ob diese ähnliche Beobachtungen gemacht haben. Verdichten sich die Anzeichen, wird die Schulleitung informiert, damit diese weitere Schritte einleiten kann. Die Schulleitung entscheidet auch darüber, ob die Erziehungsberechtigten informiert werden.

Wenn ein Kind uns direkt anspricht und um Hilfe bittet oder es offensichtlich ist, dass das Kind Hilfe benötigt, werden wir natürlich umgehend reagieren und die Schulleitung informieren.

Verhalten als Schulleitung

1. Als Schulleitung informieren wir das Jugendamt und treffen die Entscheidung, ob die Erziehungsberechtigten über die Einschaltung des Jugendamtes in Kenntnis zu setzen sind. Wir sind zur Unterrichtung verpflichtet, soweit der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers dadurch nicht in Frage gestellt wird.
2. Wann aber ist der wirksame Schutz in Frage gestellt und wann nicht? Dies ist eine sehr schwierige Entscheidung, die von uns zu treffen ist und von dem jeweiligen Einzelfall abhängt.
3. Kennen wir das familiäre Umfeld bereits und können deshalb die Lage für das Kind einschätzen?

Wenn nicht, ist ein Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler in Betracht zu ziehen, an dem eine weitere Person des Vertrauens (Lehrkraft, pädagogischer Mitarbeiter oder Mitarbeiterin, Schulsozialarbeiter oder Schulsozialarbeiterin) teilnehmen kann. Auch dies können Sie nur in der jeweiligen Situation entscheiden.

4. Auch mit dem Jugendamt oder mit der Schulpsychologin oder dem Schulpsychologen ist eine Abstimmung darüber, ob die Erziehungsberechtigten zu informieren sind, denkbar. Auf jeden Fall dokumentieren wir, welche Überlegungen wir angestellt haben, um zu der Entscheidung zu kommen, die Erziehungsberechtigten zu informieren oder nicht zu informieren und worauf sich unsere Entscheidung stützt.

Verhaltensgrundsätze

- Kinderschutz hat höchste Priorität. Wir gehen überlegt vor und überstürzen in unseren Handlungen und Aktivitäten nichts.
- Wir sehen das Kind als ganze Persönlichkeit mit eigenen Ressourcen und Fähigkeiten und nicht nur als das Opfer. Ein Kind, das Gewalt erlebt, braucht Unterstützung, um eine Identität zu finden, die nicht völlig durch die Gewalterfahrung bestimmt wird.
- Wir halten eine sachliche Distanz. Wir nehmen keine Bewertungen vor, das kann zum Rückzug des Kindes führen.
- Wir dokumentieren unsere Beobachtungen, Handlungen und Vereinbarungen detailliert. Das kann später helfen, Erinnerungslücken zu schließen und Verhaltensweisen besser zu beurteilen.
- Wir sichern dem Kind **keine** uneingeschränkte Vertraulichkeit zu. Wir sagen dem Kind, wenn wir uns Hilfe und Unterstützung holen. Entscheidungen, die über den Kopf des Kindes hinweg getroffen werden, führen zur Störung des Vertrauensverhältnisses.
- Niemand kann Gewalt in der Familie alleine lösen. Deshalb ist es wichtig, dass wir Kontakt mit Beratungsstellen und Hilfeinrichtungen aufnehmen und mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern zusammenarbeiten, die gemeinsam eine Lösung anstreben.

Beratungsgrundsätze:

- ✚ Eine sichere und angenehme Atmosphäre schaffen. Ruhig bleiben. Ernst nehmen, was das Kind erzählt. Aufmerksam zuhören. Sich ausreichend Zeit nehmen. Dem Kind glauben.
- ✚ Konsequent und zuverlässig sein. Sich für Missverständnisse und Fehler entschuldigen, oder wenn Dinge vergessen wurden.
- ✚ Sich am Tempo des Kindes orientieren (außer bei akuter Gefahr). Kleinere Schritte mit überschaubaren Zielen sind für die meisten Kinder leichter anzunehmen.
- ✚ Eine detaillierte Befragung ersparen. man muss keine Details wissen, um dem Kind helfen zu können. Die Information, dass es Gewalt erlebt hat, reicht dafür aus.
- ✚ Dem Kind vermitteln, dass es keine Schuld hat. Kinder fühlen sich meistens verantwortlich für die Situation. „Warum-Fragen“ meiden, sie verstärken die falsche Verantwortungsübernahme beim Kind.
- ✚ Die Gefühle des Kindes akzeptieren. Das Kind liebt seine Familie trotz allem.
- ✚ Nichts versprechen, was man nicht halten kann. Realistisch und ehrlich sein, was man dem Kind anbieten kann und bedenken, dass vorhersehbare Strukturen wichtig für Kinder sind.

Teile des Hilfesystems

Insbesondere zur Thematik Sexualpädagogik werden im Erlass „Sexualerziehung an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt“ (Runderlass des Kultusministeriums vom 02.07.1996, geändert durch Runderlass des Kultusministeriums vom 30.11.1998, www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=30900) sowie im erläuternden Aufsatz „Das heiße Eisen in der Pädagogik – Sexualerziehung an Schulen in Sachsen-Anhalt“ (SVBl. LSA Nr. 12 vom 23.08.1996) Regelungen getroffen.

Ruhe bewahren – kein Aktionismus

Sie müssen und können das Problem nicht alleine lösen.

Ersteinschätzung:

Notieren Sie Ihre Beobachtungen, suchen Sie die kollegiale Beratung.

Ansprechpartner in Ihrer Einrichtung/bei Ihrem Träger:

✓ Name: _____

✓ Telefon: _____

✓ Sprechzeiten: _____

✓ Mail: _____

Beratung suchen bei erfahrener Fachkraft:

Ansprechpartner im zuständigen Jugendamt:

✓ Name: _____

✓ Telefon: _____

✓ Sprechzeiten: _____

✓ Mail: _____

Ansprechpartner in einer Beratungsstelle in Ihrer Nähe:

1. Beratungsstelle: _____

2. ✓ Name: _____

3. ✓ Telefon: _____

4. ✓ Sprechzeiten: _____

5. ✓ Mail: _____

6. Beratungsstelle:

7. ✓ Name: _____

8. ✓ Telefon: _____

9. ✓ Sprechzeiten: _____

10. ✓ Mail: _____

Bei einem akuten Fall:

Zu informieren sind:

Leiter der Einrichtung, Bereitschaftsdienst:

✓ Name/Funktion: _____

✓ Telefon: _____

✓ Mail: _____

Zuständiger Mitarbeiter des Allgemeinen sozialen Dienstes:

✓ Name: _____

✓ Telefon: _____

✓ Nummer des Bereitschaftsdienstes: _____

✓ Mail: _____

Kinderschutzhhaus/In-Obhutnahme: _____

✓ Telefon: _____

✓ Notruf / Leitstelle: _____

✓ Mail: _____

Kinderärzte in Ihrer Nähe

✓ Name: _____

✓ Telefon: _____

✓ Sprechzeiten: _____

✓ Mail: _____

✓ Name: _____

✓ Telefon: _____

✓ Sprechzeiten: _____

✓ Mail: _____

✓ Name: _____

✓ Telefon: _____

✓ Sprechzeiten: _____

✓ Mail: _____

Bei einem akuten Fall:

Zu informieren sind:

Leiter der Einrichtung, Bereitschaftsdienst:

✓ Name/Funktion: _____

✓ Telefon: _____

✓ Mail: _____

Zuständiger Mitarbeiter des Allgemeinen sozialen Dienstes:

✓ Name: _____

✓ Telefon: _____

✓ Nummer des Bereitschaftsdienstes: _____

✓ Mail: _____

Kinderschutzhaus/In-Obhutnahme: _____

✓ Telefon: _____

✓ Notruf / Leitstelle: _____

✓ Mail: _____

Kinderärzte in Ihrer Nähe

✓ Name: _____

✓ Telefon: _____

✓ Sprechzeiten: _____

✓ Mail: _____

✓ Name: _____

✓ Telefon: _____

✓ Sprechzeiten: _____

✓ Mail: _____

✓ Name: _____

✓ Telefon: _____

✓ Sprechzeiten: _____

✓ Mail: _____

Gesetzestexte und Handreichungen

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Buch 4/ Familienrecht

in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 I S. 738) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2009 (BGBl. I S. 3145) m.W.v. 30.09.2009 Stand: 01.01.2010 aufgrund Gesetzes vom 24.09.2009 (BGBl. I S. 3142)

§ 1666 BGB Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls:

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Strafgesetzbuch (StGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2009 (BGBl. I S. 3214) m.W.v. 22.10.2009

§ 34 StGB Rechtfertigender Notstand:

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) / Kinder- und Jugendhilfegesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696) m.W.v. 01.09.2009

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), neugefasst durch Bek. v. 14.12.2006, BGBl. I S. 3134

http://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/63.htmlhttp://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/65.html **§ 64 SGB VIII**
Datenübermittlung und -nutzung

- (1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.
- (2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.
- (2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.
- (3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

§ 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder

3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
 4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
 5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre. Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.
- (2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch Sozialdatenschutz (in der Fassung vom 21.12.2008)

§ 69 Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,
2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder
3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen des Betroffenen im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

Gewaltschutzgesetz (Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen)

Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2001 (BGBl. I S. 3513), in Kraft getreten am 01.01.2002

§ 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen, soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit widerrechtlich gedroht hat oder
2. eine Person widerrechtlich und vorsätzlich a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.

Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBL. LSA S.520, 2008 S.378), zuletzt geändert durch § 30, Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBL. LSA S. 684,689)

§ 38 Schulgesundheitspflege, Sucht- und Drogenberatung

(1) Die Schulbehörde ist verpflichtet, Maßnahmen der Schulgesundheitspflege vorzuhalten und entsprechende Voraussetzungen zu gewährleisten. Sie ist im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages zuständig für die Sucht- und Drogenberatung.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an Maßnahmen der amtsärztlichen Schulgesundheitspflege einschließlich der Sucht- und Drogenberatung verpflichtet.

(3) Treten bei einer Schülerin oder einem Schüler erhebliche Verhaltensauffälligkeiten auf, die eine Maßnahme der Jugendhilfe erforderlich erscheinen lassen, oder werden Tatsachen bekannt, die auf Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung einer Schülerin oder eines Schülers schließen lassen, unterrichtet die Schule das zuständige Jugendamt. Die

Erziehungsberechtigten sind über die Einschaltung des Jugendamtes zu informieren, soweit der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers dadurch nicht infrage gestellt wird.

§ 84a Schulgesetz Land Sachsen-Anhalt - Statistische Erhebungen und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Für Zwecke der Schulverwaltung und der Schulaufsicht können schulbezogene statistische Erhebungen durchgeführt werden. Auskunftspflichtig sind die Schulträger, die Schulleitungen, die Lehrkräfte, sonstige an der Schule tätige Personen, die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern und Erziehungsberechtigte.

(2) Für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger vom 12. März 1992 (GVBl. LSA S. 152), soweit sich aus den Absätzen 3 und 4 nichts anderes ergibt.

(3) Die Schulen, die Schulbehörden, das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, die Schulträger, die Schülervvertretungen und die Elternvertretungen dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten oder nutzen; soweit dies zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages und der Fürsorgeaufgaben sowie für internationale und nationale Schulleistungsuntersuchungen und für die externe Evaluation gemäß § 11 a erforderlich ist; die gleiche Berechtigung haben auch die unteren Gesundheitsbehörden, soweit sie Aufgaben nach den §§ 37 und 38 wahrnehmen, und die Träger der Schülerbeförderung; soweit sie Aufgaben nach § 71 wahrnehmen. Die unteren Gesundheitsbehörden dürfen für die Gesundheitsberichterstattung gemäß § 11 des Gesundheitsdienstgesetzes die erhobenen medizinischen Daten nach Anonymisierung automatisiert weiterverarbeiten oder nutzen. Das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt darf im Rahmen seiner Aufgaben personenbezogene Daten der Lehrkräfte erheben, verarbeiten und nutzen. (3a) Die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte sowie die schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, an Befragungen, Erhebungen und Unterrichtsbeobachtungen im Rahmen der Evaluation sowie bei internationalen, nationalen, landeszentralen und regionalen Schulleistungsuntersuchungen gemäß § 11 a Abs. 1 teilzunehmen, soweit diese von der Schulbehörde oder dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt veranlasst werden. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im Rahmen der Maßnahmen nach Satz 1 die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die nach Satz 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für die in Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden.

(4) Das Recht auf Auskunft, Einsicht in Unterlagen, Berichtigungen, Sperrungen oder Löschung von Daten wird für minderjährige Schülerinnen und Schüler durch deren Erziehungsberechtigte ausgeübt. Die Einsicht in Unterlagen kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit es zum Schutze Dritter erforderlich ist.

(5) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über Art der statistischen Erhebung, die Erhebungsmerkmale, die Auskunftspflicht, den Berichtszeitraum oder -zeitpunkt und die Periodizität zu regeln.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend.

Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt

(Gesundheitsdienstgesetz - GDG LSA) vom 21. November 1997 (GVBL. LSA S. 1023) letzte berücksichtigte Änderung: § 9 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 644, 646)

§ 9 Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

- (1) Nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften wirkt der Öffentliche Gesundheitsdienst auf ein ausreichendes Angebot zur gesundheitlichen Frühförderung für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche hin und vermittelt notwendige Hilfen zur Verhütung von Gesundheitsschäden und zur medizinischen Rehabilitation.
- (2) Er wirkt an gesundheitlichen Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Vernachlässigung mit. Er stimmt sich dabei mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab. Er führt bei Kindern vor der Einschulung und während der Schulzeit regelmäßig Untersuchungen mit dem Ziel durch, Krankheiten und Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und den Gesundheits- und Entwicklungsstand der Kinder festzustellen. Er kann auch Untersuchungen bei Jugendlichen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz durchführen.
- (3) Er führt zahnärztliche Untersuchungen, insbesondere regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen, in Schulen und in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern durch. Er wirkt an Maßnahmen der Gruppenprophylaxe nach § 21 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit und beteiligt sich an Arbeitsgemeinschaften für die Zahngesundheitspflege.
- (4) Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit wird ermächtigt, durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium zu bestimmen, in welchem Lebensalter und in welchem Schuljahr die Untersuchungen nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 vorzunehmen sind.

Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Förderung der Kindergesundheit (Kinderschutzgesetz)

vom 9. Dezember 2009 (GVBL. LSA S. 644)

§ 1 Aufgabe und Ziele

(1) Jedes Kind hat das Recht auf Leben, körperliche und seelische Unversehrtheit, freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung. Es ist das Recht und die besondere Pflicht der Eltern, hierfür Sorge zu tragen. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Sie hat die Aufgabe, Eltern frühzeitig bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für Pflege, Bildung und Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen. Risiken für das gesunde Aufwachsen von Kindern rechtzeitig zu begegnen und bei konkreten Gefährdungen des Kindeswohls konsequent durch wirksame Hilfen für den notwendigen Schutz zu sorgen.

(2) Ziele des Gesetzes sind

- die Förderung der Kindergesundheit unter anderem durch die Steigerung der Inanspruchnahme der Untersuchungsangebote zur Früherkennung von Krankheiten (Früherkennungsuntersuchungen) bei Kindern und
- die Früherkennung von Risiken für das Kindeswohl und die konsequente Sicherstellung der erforderlichen Hilfen durch eine Vernetzung von Hilfen des Gesundheitswesens und der Kinder- und Jugendhilfe sowie anderen dem Kinderschutz und der Familienhilfe dienenden Einrichtungen, Institutionen und Behörden.

— (3) Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

§ 2 Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt hat den Auftrag, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass geeignete Angebote für Kinder und Eltern zur Verfügung stehen und weiterentwickelt werden, um eine förderliche Entwicklung der Kinder sicherzustellen.

(3) Zur Erreichung des Schutzes von Kindern wirkt das Jugendamt gemeinsam mit anderen, dem Kindeswohl dienenden Einrichtungen und Institutionen zusammen. Die Jugendämter schließen auf der Grundlage des § 8a Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696, 1701), mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen, Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages. Hierbei sind insbesondere Regelungen

- zur Abschätzung des Gefahrenrisikos unter Hinzuziehung geeigneter Fachkräfte,
- zur Einbeziehung des Kindes,
- zur Einbeziehung der Personensorgeberechtigten oder der Erziehungsberechtigten,
- zum Hinwirken der Einrichtungen und Dienste auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wenn diese für erforderlich gehalten werden, und
- zur Mitwirkung am lokalen Netzwerk Kinderschutz

aufzunehmen.

(4) Im Falle von Gefährdungen des Kindeswohls gewährleistet das Jugendamt durch geeignete Maßnahmen den Schutz des Kindes. Hierzu arbeitet es insbesondere eng mit der Polizei und den Familiengerichten zusammen. Bei dringender Gefahr und wenn eine

Entscheidung des zuständigen Gerichts nicht abgewartet werden kann, ist das Jugendamt auf der Grundlage von § 8a Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet, das Kind in Obhut zu nehmen.

§ 3 Lokale Netzwerke Kinderschutz

(1) In den Landkreisen und kreisfreien Städten sind lokale Netzwerke Kinderschutz für frühe und rechtzeitige soziale und gesundheitliche Hilfen und Leistungen für Schwangere, Kinder, Mütter und Väter einzurichten. Der örtliche Träger der Jugendhilfe übernimmt die Initiative und Steuerung zur Errichtung des lokalen Netzwerkes Kinderschutz und dessen Koordinierung. Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten für die Einrichtung und Unterhaltung der lokalen Netzwerke für das Jahr 2010 einen Betrag von jeweils 20 000 Euro und ab dem Jahr 2011 einen Betrag von jährlich jeweils 10 000 Euro.

(2) Die lokalen Netzwerke Kinderschutz befassen sich insbesondere mit

- dem Auf- und Ausbau der frühen und niedrigschwelligen Hilfen,
- der Abstimmung zwischen den Beteiligten zur Erbringung früher und rechtzeitiger Hilfen und Leistungen,
- dem Auf- und Ausbau eines Risiko-, Krisen- und Fehlermanagements,
- der Sicherstellung eines engen Informationsaustausches,
- den erforderlichen Hilfen und Leistungen,
- der Sicherstellung einer zügigen Leistungserbringung,
- der anonymisierten Fallberatung,
- einer individuellen Fallerörterung mit Einwilligung der Betroffenen,
- der Fortbildung von Fachkräften und ehrenamtlich tätigen Personen und
- der Öffentlichkeitsarbeit.

— (3) Neben dem Jugendamt, den Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, dem Sozialamt, den Schulen und den Schulträgern sollen folgende Einrichtungen oder Berufsgruppen in dem lokalen Netzwerk Kinderschutz vertreten sein:

- Einrichtungen und Dienste, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe oder Rehabilitation erbringen,
- Träger der Wohlfahrtspflege,
- Kinderschutzorganisationen und -zentren,
- niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, insbesondere Kinderärztinnen und Kinderärzte, Hausärztinnen und Hausärzte, Frauenärztinnen und Frauenärzte, Ärztinnen und Ärzte für Kinderpsychotherapie und -psychiatrie, Rechtsmedizinerinnen und Rechtsmediziner sowie Kinderpsychotherapeutinnen und Kinderpsychotherapeuten,
- Krankenhäuser, insbesondere mit Abteilungen für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, für Kindermedizin oder für Kinderpsychotherapie und -psychiatrie,
- Hebammen und Entbindungspfleger, insbesondere die im Bereich der Familienhilfe tätig sind,
- Schwangerschaftsberatungsstellen,
- Einrichtungen und Dienste zum Schutz vor Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
- die Polizei,
- Familienrichterinnen und -richter und
- Einrichtungen der Familienbildung und Familienzentren.

